

Stellungnahme zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2018 „Ausbildungserlaubnis für geflüchtete Jugendliche“

Der Antrag begehrt unter 1. und 2. die Ergänzung der Statistik der Ausländerbehörde (siehe dazu die jährliche Statistik im der Sommer-Sitzung der Integrationskommission) bzw. Erklärungen bzgl. der Bearbeitungszeiten.

Vorab soll dargestellt werden, dass in diesem Bereich gesetzliche Änderungen bevorstehen. So befindet sich der Gesetzentwurf zum „Fachkräftesicherungsgesetz“ und „Ausbildung und Beschäftigung Asylsuchender und Geduldeter“ aktuell im Gesetzgebungsverfahren.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür schaffen, dass diejenigen Fachkräfte, die die Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen. So werden die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Die Beschäftigungsverordnung wird entsprechend angepasst. Im Mittelpunkt stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte. Diese werden zentral und einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Zudem werden aber auch Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt sichern und gut integriert sind.

Ausbildung/Beschäftigung Geduldeter:

Änderungen an bestehenden Regelungen:

- § 60a Abs. 2 AufenthG: Die erst für die Ausbildungsduldung eingefügten Regelungen wurden komplett gestrichen, dafür ein neuer § 60b und c AufenthG geschaffen.
- § 60a Abs. 6 AufenthG: die Ausschlussgründe wurden nur wenig verändert:

"6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, ist die Erwerbstätigkeit und die Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung, **die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt** wird, zu untersagen, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können,
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

(7) Auf Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort."

Neue Regelungen:

- § 60b AufenthG NEU: AUSBILDUNGSDULDUNG:

" (1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber erlaubt eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder

b) eine **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt (siehe oben),

2. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht sechs Monate im Besitz einer Duldung ist,

3. die Identität nicht geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats], oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 und 7 vorliegt oder
5. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen; **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen insbesondere bevor, wenn**

- a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
- c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
- d) **vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- e) ein Verfahren zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes eingetragen ist oder der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 eintritt oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb oder in Fällen der vorwiegend fachtheoretischen Berufsausbildung der Bildungsträger verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Der Besitz einer Duldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Vorbesitz einer Duldung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erforderlich für Anträge vor dem 2. Oktober 2020, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist.“

- § 60 c AufenthG: NEU BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG:

" (1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für zwei Jahre (neu wohl 30 Monate) zu erteilen, wenn

1. ihre Identität geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder

d) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis d genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

2. er seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt,

3. sein Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung vollständig gesichert war,

4. er seinen Lebensunterhalt vollständig selbständig sichert,

5. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,

6. sie nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

7. sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

8. für Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt und

9. sie einen Integrationskurs, zu dem sie verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den minderjährigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt

eine kurzfristige Unterbrechung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und § 82 Absatz 6 gelten entsprechend."

Fazit:

Die Helferausbildungen sind künftig im Bereich Ausbildungsduldung mit enthalten (Pflegehelfer z.B.). Frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn ist die Duldung möglich (in Bayern bisher schon so). Ausschlussgründe sind nach wie vor:

- o fehlende Identitätsklärung
- o fehlende Mitwirkung
- o noch keine 6 Monate Duldung
- o konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung anstehen (nach wie vor enthalten aber jetzt bundesweit konkretisiert, nachdem sehr unterschiedlich von den Bundesländern gehandhabt).

Die Beschäftigungsduldung soll denjenigen Sicherheit vor Abschiebung geben, die eine auskömmliche Beschäftigung gefunden haben, die aber nicht unter den (bisherigen) § 18a AufenthG gefallen sind, da keine qualifizierte Ausbildung vorlag. Auch hier sollte aber kein zusätzlicher Anreiz (Pull-Effekt) geschaffen werden, daher handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel.

Als erweiterter Duldungsgrund gilt also auch künftig „bloße“ Beschäftigung; 30 Monate Duldung sind möglich wenn

- o bereits 12 Monate geduldet
- o seit 18 Monaten mindestens 35 WAS beschäftigt und
- o seit 12 Monaten vollständig Lebensunterhalt gesichert und
- o er/sie deutsch kann.

Ausschluss:

- o Identität nicht geklärt
- o Straftaten in gewissem Umfang
- o Extremismus

Die Ausschlussgründe sind nach wie vor zahlreich, der Aufwand wird erheblich steigen. Die Landesregelungen hierzu wären auch abzuwarten.

Zum Verfahren (Punkte 1. und 2. des Antrags):

Das „vorgeschaltete Verfahren“ beschreibt die Stellungnahmen von SchB/SCHLAU (Punkt 3. des Antrags) wie folgt:

„... Nach einem ersten Beratungsgespräch, das Perspektiven für einen Einstieg in die qualifizierte Berufsausbildung aufzeigt, wird bei einer Konkretisierung des Interesses an einer Berufsausbildung unter Berücksichtigung des bestehenden Rechtstitels/Aufenthaltstitels auf dem internen, direkten Weg

eine formlose Anfrage per E-Mail an die Ausländerbehörde gestellt, in der um eine kurze Rückmeldung bezüglich der Aussichten auf eine Beschäftigungserlaubnis gebeten wird“

Es handelt sich hier also um eine informelle Abfrage durch bestimmte Multiplikatoren **im Vorfeld** eines tatsächlichen Antrages. Die Multiplikatoren bündeln die Anfragen und sprechen dann gezielt die Ausländerbehörde an. Ziel ist, bereits frühzeitig abzuklären, ob überhaupt Aussichten auf eine Zulassung zur Ausbildung bestehen und wenn es Hindernisse gibt, ob und wie diese beseitigt werden können. So soll verhindert werden, dass erst unter großem Engagement Vermittlungsbemühungen, Praktika oder gar persönliche Kontakte vermittelt werden, die letztlich keinerlei Aussichten auf Zulassung hatten. Dies würde nur zu großen Frustrationen auf allen Seiten führen.

Eine rechtliche Vorwirkung hat dies indes nicht, das Recht zur Antragstellung bleibt davon unberührt, es erleichtert natürlich die Arbeit der Schulen bzw. Unterstützer. Zudem handelt es sich nur um eine Momentaufnahme, die auch eben die Möglichkeit zum „Gegensteuern“ bieten soll. Aus Sicht der Ausländerbehörde ist dies sinnvoll, den Schulen und Unterstützern bietet dies zudem eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung und Planung ihrer Bemühungen.

Diese Anfragen werden indes nicht statistisch erfasst und können somit nicht den Antragszahlen pauschal zugerechnet werden, zu heterogen ist die Konkretheit und Tiefe der verschiedenen Anfragen. Aber natürlich ist das Interesse an Ausbildung höher einzuschätzen, als es die bloßen (formalen) Antragszahlen aus der Statistik abbilden.

Bearbeitungszeiten:

Die Bearbeitungszeiten sind unkritisch; eine Klärung der Frage, ob eine Zulassung zur Ausbildung erfolgt, erfolgt zeitnah. Dies gilt auch für Ablehnungsbescheide. Verzögerungen bzw. Nicht-Entscheidungen erfolgten zuletzt aufgrund von gezielten Zurückstellungen der Entscheidungen in Erwartung einer neuen Weisungslage bzw. sonstiger Änderungen (die bisher nahezu komplett ausgeblieben sind). Hier galt: „Erst einmal abwarten anstatt sofort abzulehnen“.

Neue Weisungslage ab März:

Im Vorgriff auf die neue Gesetzeslage, die wohl erst 2020 in Kraft treten wird, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vor kurzem angekündigt, die nach wie vor fast unverändert geltende Weisungslage aus 2016 neu zu fassen und hierzu ein Schreiben im März 2019 an die Ausländerbehörden zu versenden. Dies bleibt nunmehr abzuwarten. Sollte bis zum Sitzungstermin ein solches Schreiben eingehen, wird mündlich berichtet.